



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin, Charlottenstraße 35, 10117 Berlin

BMVg RO III 4
Bundesministerium der Verteidigung

Verband der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Charlottenstraße 35,
10117 Berlin

bugs@reservistenverband.de
reservistenverband.de

Berlin, den 14. August 2025

Betreff: Verbändebeteiligung Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG), hier: Antwort durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)) und unterstützen grundsätzlich die entsprechenden Änderungen. Als Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr sehen wir uns in der Pflicht, die Interessen unserer Mitglieder so zu vertreten, dass diese bestmöglich ihren sicherheitspolitischen Beitrag in den aktuellen Herausforderungen für Deutschland, die EU und die NATO erfüllen können. Aus diesem Grund bitten wir darum, die Anmerkungen des Verbands entsprechend zu berücksichtigen.

1. Nach dem neuen § 2a Wehrpflichtgesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, anzuordnen, dass ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst nach § 5 einberufen werden, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Aus Sicht des Reservistenverbandes ist an dieser Stelle grundsätzlich anzumerken, dass die sicherheitspolitische Lage bereits jetzt eine verpflichtende Heranziehung zum Grundwehrdienst erfordert. Da dies aktuell politisch nicht durchsetzbar scheint, ist es jedenfalls zu begrüßen, dass mit dem neuen § 2a WPfG zumindest für die Zukunft eine Option geschaffen wird, eine Heranziehung unterhalb der Schwelle des Spannungs- und Verteidigungsfalles vorzunehmen. Zu hinterfragen ist, dass diese Option nur die verpflichtende Heranziehung zum Grundwehrdienst (§ 5 WPfG), nicht aber zu Wehrübungen (§ 6 WPfG) umfasst. Das Potenzial der Reservistinnen und Reservisten - also Personen, die bereits eine militärische Ausbildung erfahren haben - bleibt damit



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

ungenutzt. Für Reservisten würde also weiterhin das Freiwilligkeitsprinzip gelten. Die Möglichkeit der verpflichtenden Heranziehung sollte jedoch unbedingt auf Reservistendienste ausgeweitet werden. Zur Herstellung der Einsatzbereitschaft und Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr ist es erforderlich, dass Reservisten nicht nur einmalig eine militärische Ausbildung erhalten (z.B. im Rahmen des „Neuen Wehrdienstes“), sondern kontinuierlich in Übung gehalten werden, damit die erlernten Fähigkeiten erhalten bleiben. Es sollte daher auch möglich sein, neben dem Grundwehrdienst wieder verpflichtende Wehrübungen für den Fall einzuführen, dass auch in der Reserve die Aufwuchsziele auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar sind. Bereits jetzt beträgt die Antrittsstärke bei Übungen (z.B. im Bereich des Heimatschutzes) nur ca. 40%. Die Regelung würde vor allem den Reservistinnen und Reservisten selbst zugutekommen, die sich aktuell aufgrund des Prinzips der Freiwilligkeit für jede Übung in einem Aushandlungsprozess mit ihrem Arbeitgeber befinden. Zu begrüßen ist, dass in der Neufassung von § 6 Abs. 2 WPflG bzw. § 61 Abs. 2 SG klargestellt ist, dass sich diese Vorschriften nur auf verpflichtende (Wehr-)Übungen beziehen. Zu prüfen wäre allerdings, ob die Gesamtdauer der Pflichtübungen nicht nach oben anzupassen wäre.

2. Der Verband ist ebenfalls der Überzeugung, dass durch verpflichtende Heranziehungen zu Reservistendiensten auch die Ausbildung Ungedienter gesteigert werden kann und somit die angesprochene Zielgruppe größer ausfällt. Dies würde Ihrer Darstellung widersprechen, dass „das gezielte Ansprechen der jüngeren Jahrgänge, die [...] oft nicht nachhaltig etabliert sind, [...] erfolgversprechender“ sei (vgl. S 3). Auf der anderen Seite sind es häufig die Personen, die sich in „verfestigten Lebenssituationen“ befinden, die im Falle von Katastrophen und Hilfeleistungen im Inland als Reservisten schnell zur Unterstützung bereitstehen. Ausgeweitet auf den Verteidigungs- und/oder Bündnisfall, sind lokal verankerte Heimatschutzkräfte mit entsprechender Ortskenntnis von großer Bedeutung. Eine lokale Verankerung ist allerdings in einem Großteil der Fälle auch zwangsläufig mit „verfestigten Lebenssituationen“ verbunden.
3. Der Verband weißt darüber hinaus auch auf den Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes hin, der in seiner Existenz die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen als ein besonders freiheitlich demokratisches Gut hervorhebt. Unter anderem schreibt der Artikel auch vor, dass der Staat die Durchsetzung der Gleichberechtigung fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Dem Verband ist selbstverständlich bekannt, dass dieser in Konflikt mit dem Artikel 12a Absatz 1 steht. Eine reine Fokussierung des Gesetzes nur auf Männer, sieht der Reservistenverband als kritisch an. Der VdRBw bevorzugt in diesem Zusammenhang eine Stringenz. Dies führt, unter der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderung und der perspektivischen Verschiebung der Altersstruktur aufgrund des demographischen Wandels in Deutschland, auch zu einer gewünschten Erweiterung der Zielgruppe (vgl.



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

S. 3). In diesem Zusammenhang ist es dringend geboten, zu klären, ob das Urteil des BVerwG von 2006 (BVerwG, Beschluss vom 26.06.2006 - 6 B 9.06) auch für den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Wehrdienstes gilt.

Abschließend ist dem VdRBw nicht endgültig klar geworden, wie durch das Gesetz eine „deutlich gesteigerte [...] Wertschätzung“ bewirkt wird und dieses zu einem „sinnhaften, anspruchsvollen Dienst“ beitragen soll (vgl. S. 2).

Wir bedanken uns nochmals für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG) – und bitten Sie, die von uns gemachten Anmerkungen in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen.

Im Namen des Verbands der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
Mit freundlichen Grüßen

